



# HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **NEUFASSUNG DER ORDNUNG ZUR NUTZUNG EINER MULTIFUNKTIONALEN CHIPKARTE (CAMPUSCARD)**

*beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 18.09.2024,  
veröffentlicht am 20.09.2024*

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule Osnabrück hat im Wintersemester 2012/13 in Abstimmung mit dem Studentenwerk sowie der Universität Osnabrück einen Hochschulausweis (Campuscard) eingeführt. <sup>2</sup>Hierbei handelt es sich um eine Chipkarte im Format ISO 7816 ID-6, die einen kontaktlosen Mikroprozessor nach dem Standard Mifare DESfire 8Kb enthält. <sup>3</sup>Diese Chipkarte ist ein mobiles Speichermedium i.S. von § 6a Niedersächsisches Datenschutzgesetz.

(2) Die Campuscard erfüllt mehrere Funktionen:

- a) Studierendenausweis (§ 2),
- b) Semesterticket (§ 3), sofern zutreffend,
- c) Dienstausweis (§ 4),
- d) Bibliotheksausweis (§ 5),
- e) Bezahlungsfunktion Studentenwerk (§ 6),
- f) Bezahlungsfunktion Druck- und Kopieraufträge (§ 7),
- g) Bezahlungsfunktion Bibliothek (§ 8),
- h) Zutrittsfunktion (nur Studierende),
- i) Schließfunktion.

(3) <sup>1</sup>Auf dem kontaktlosen Mikroprozessor sind folgende Daten gespeichert:

- a) Kartenseriennummer,
- b) Karteneigentümer-ID,
- c) Gültigkeitszeitraum,
- d) Bibliotheksnummer (Nummer und Barcode),
- e) Inhaberstatus (Studierende / Beschäftigte / Gäste),
- f) Geldbörse,
- g) nur für Beschäftigte: Kostenstelle, ggf. Kostenstellen,
- h) Institution.

<sup>2</sup>Durch die Konfiguration der Daten auf der Karte wird sichergestellt, dass nur auf die Daten zurückgegriffen werden kann, die jeweils erforderlich sind. <sup>3</sup>Welche Daten für welchen Zweck genutzt werden, ist in § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 festgelegt.

(4) <sup>1</sup>Jede Campuscard hat eine eigene unveränderliche Kartenseriennummer. <sup>2</sup>Diese wird im Rahmen der Datenverarbeitung (LDAP) zu den Personendaten hinzugefügt. <sup>3</sup>Die Kartenseriennummer dient der Rückverfolgung bei Kartenverlust/-defekt und der Zuordnung von Zutrittsberechtigungen von Studierenden.

(5) <sup>1</sup>Jede Campuscard enthält eine nicht personenbezogene Karteneigentümer-ID. <sup>2</sup>Diese setzt sich aus einer organisatorischen Kennziffer und einer fortlaufenden Nummer zusammen. <sup>3</sup>Die Karteneigentümer-ID ist nicht mit der Matrikel- oder Mitarbeiternummer identisch. <sup>4</sup>Sie wird für die Aktualisierung des Semesteraufdrucks verwendet.

## **§ 2 Studierendenausweis**

(1) <sup>1</sup>Für die Studierenden der Hochschule Osnabrück dient die Campuscard als Studierendenausweis. <sup>2</sup>Sie verbleibt im Eigentum der Hochschule Osnabrück. <sup>3</sup>Die Studierenden stellen zur Erstellung ihrer Campuscard ein geeignetes Lichtbild in elektronischer Form in das dafür eingerichtete DV-System ein. <sup>4</sup>Das Lichtbild wird für den Druck der Campuscard genutzt sowie für die Dauer der Immatrikulation im Campusmanagementsystem der Hochschule digital hinterlegt.

(2) Die Nutzung der Campuscard als Studierendenausweis ist verpflichtend.

(3) <sup>1</sup>Auf der Campuscard der Studierenden sind folgende Sichtmerkmale vorhanden:

- a) Bezeichnung „Hochschulausweis“,
- b) Name, Vorname,
- c) Lichtbild,
- d) Matrikelnummer,
- e) Kartenseriennummer,
- f) Angabe „Semesterticket“, nur sofern die Campuscard als Semesterticket dient (§ 3),
- g) Logo der Verkehrsbetriebe, nur sofern die Campuscard als Semesterticket dient (§ 3),
- h) Gültigkeitszeitraum,
- i) Bibliotheksnummer (Nummer und Barcode).

<sup>2</sup>Die Angaben zu a) bis e) und i) sind bereits bei Ausgabe auf der Campuscard vorhanden. <sup>3</sup>Die Angaben f) bis h), f) und g) nur sofern zutreffend (§ 3), bedürfen der regelmäßigen Aktualisierung und werden erst mit der Validierung durch die Studierenden aufgedruckt und in den Chip geschrieben. <sup>4</sup>Die Validierung ist selbstständig durch die Studierenden an den Validierungsstationen vorzunehmen.

## **§ 3 Semesterticket**

<sup>1</sup>Für die Studierenden der Hochschule Osnabrück kann die Campuscard entsprechend der vertraglichen Regelungen des AStA mit den Verkehrsbetrieben als Semesterticket dienen. <sup>2</sup>In diesem Fall bedarf das Semesterticket der regelmäßigen Aktualisierung und ist erst nach der Validierung gültig. <sup>3</sup>Die Validierung ist selbstständig durch die Studierenden an den Validierungsstationen vorzunehmen.

## **§ 4 Dienstausweis**

(1) <sup>1</sup>Für die Beschäftigten der Hochschule Osnabrück gilt die Campuscard als Dienstausweis. <sup>2</sup>Er wird vom Geschäftsbereich Personalmanagement ausgegeben und verbleibt im Eigentum der Hochschule

(2) Auf der Campuscard der Beschäftigten sind folgende Sichtmerkmale vorhanden:

- a) Bezeichnung „Hochschulausweis“,
- b) Name, Vorname, akad. Titel (nur Prof.)
- c) Lichtbild (freiwillig),
- d) Kartenseriennummer,
- e) Gültigkeitsdauer,
- f) Bibliotheksnummer (Nummer und Barcode),
- g) BMIS-Nummer (Großkundenrabattnummer bei der DB AG)

(3) Für den Beschäftigtenkreis, der vom Nds. Personalvertretungsgesetz umfasst ist, regelt eine Dienstvereinbarung Näheres.

## **§ 5 Bibliotheksausweis**

(1) Für die Studierenden, die Beschäftigten und Gäste der Hochschule Osnabrück gilt ihre Campuscard als Bibliotheksausweis der Hochschulbibliothek Osnabrück.

(2) Für die Nutzung der Dienste der Hochschulbibliothek werden ausschließlich folgende Daten genutzt (§ 1 Abs. 3 Satz 3):

- a) Kartenseriennummer,
- b) Bibliotheksnummer (Nummer und Barcode),
- c) Inhaberstatus (Studierende / Beschäftigte / Gäste),
- d) Geldbörse.

(3) Die Campuscard kann als „elektronischer Schlüssel“ für die Schließfächer der Hochschulbibliothek genutzt werden.

## **§ 6 Bezahlungsfunktion Studentenwerk**

(1) Die Campuscard der Studierenden, Beschäftigten und Gäste kann zur Bezahlung in den Einrichtungen des Studentenwerks Osnabrück genutzt werden.

(2) Hierfür werden ausschließlich folgende Daten genutzt (§ 1 Abs. 3 Satz 3):

- a) Kartenseriennummer,
- b) Inhaberstatus (Studierende / Beschäftigte / Gäste),
- c) Geldbörse,
- d) Institution.

(3) <sup>1</sup>Die Bezahlvorgänge und deren Verarbeitung in den Einrichtungen des Studentenwerks werden pseudonym durchgeführt. <sup>2</sup>Die Bezahlprotokolle lassen eine Offenlegung der Verbindung zwischen Person und Bezahlvorgang nicht zu. <sup>3</sup>Die Bezahlprotokolle dürfen zu statistischen und betriebswirtschaftlichen Zwecken sowie zum Zwecke des Kontenclearings ausgewertet werden.

## **§ 7 Bezahlungsfunktion Druck- und Kopieraufträge**

(1) Die Campuscard der Studierenden, Beschäftigten und Gäste kann zur Bezahlung von Druck- und Kopieraufträgen in den Einrichtungen der Hochschule Osnabrück genutzt werden.

(2) Hierfür werden ausschließlich folgende Daten genutzt (§ 1 Abs. 3 Satz 3):

- a) Kartenseriennummer,
- b) Karteneigentümer-ID,
- c) Inhaberstatus (Studierende / Beschäftigte / Gäste),
- d) Geldbörse,
- e) nur für Beschäftigte: Kostenstelle, ggf. Kostenstellen.

(3) <sup>1</sup>Dienstliche Druck- und Kopieraufträge können mittels der auf dem Chip gespeicherten Kostenstelle bzw. Kostenstellen bezahlt werden. <sup>2</sup>Bei der Bezahlung werden Kostenstelle, Buchungsbetrag und Kartenseriennummer erfasst und ausgewertet, nicht die Karteneigentümer-ID. <sup>3</sup>Die Kartenseriennummer wird für die Druckausgabe benötigt.

(4) <sup>1</sup>Private Druck- und Kopieraufträge der Beschäftigten und der Studierenden werden ausschließlich über die Geldbörse bezahlt. <sup>2</sup>Die Kartenseriennummer wird für die Druckausgabe benötigt.

(5) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt beim Studentenwerk Osnabrück pseudonym.

## **§ 8 Bezahlung Bibliothek**

(1) <sup>1</sup>Gebühren und Entgelte, die für die Nutzung der Dienstleistungen der Hochschulbibliothek durch die Studierenden und Beschäftigten anfallen, sind grundsätzlich mit der Campuscard zu zahlen. <sup>2</sup>Die Höhe der Gebühren und Entgelte ergibt sich aus der Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken in der jeweils gültigen Fassung sowie aus entsprechenden Festsetzungsbeschlüssen des Präsidiums.

(2) Hierfür werden ausschließlich folgende Daten genutzt (§ 1 Abs. 3 Satz 3):

- a) Kartenseriennummer,
- b) Inhaberstatus (Studierende / Beschäftigte / Gäste),
- c) Geldbörse,
- d) Bibliotheksnummer (Nummer und Barcode).

(3) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt beim Studentenwerk Osnabrück pseudonym.

## **§ 9 Verlust der Karte, Neuausstellung, Kosten**

(1) Der Verlust der Karte ist der Hochschule unverzüglich über das entsprechende Online-Portal zu melden.

(2) Bei Verlust oder Diebstahl, einem technischen Defekt oder Änderung der Daten (zum Beispiel Namensänderung) haben Studierende unverzüglich die Neuausstellung der Campuscard zu beantragen.

(3) <sup>1</sup>Die Erstausgabe der Campuscard ist kostenlos. <sup>2</sup>Die Zweitausgabe der Campuscard kann durch Beschluss des Präsidiums mit einer Gebühr versehen werden. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon sind technische Defekte und Namensänderungen.

## **§ 9a Rückgabepflicht**

(1) Studierende sind verpflichtet, die Campuscard mit der Exmatrikulation der Hochschule (Studierendensekretariat) auszuhändigen.

(2) <sup>1</sup>Auf der Geldbörse befindliche Beträge sind vor der Rückgabe selbständig auszulösen. <sup>2</sup>Es besteht nach der Rückgabe kein Anspruch mehr gegen die Hochschule auf Rückerstattung von Geldbeträgen, die sich möglicherweise noch auf der Geldbörse der Campuscard befinden.

## **§ 10 Haftung**

<sup>1</sup>Die Hochschule Osnabrück haftet nicht bei Verlust der Campuscard. <sup>2</sup>Insbesondere besteht kein Anspruch gegenüber der Hochschule Osnabrück auf Rückerstattung von Geldbeträgen, die sich möglicherweise noch in der Geldbörse befinden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.